



SATZUNG

TV Rheinau 1893 e.V.

Stand 24.09.2021

Vereinsatzung des TV Rheinau 1893 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung in das Vereinsregister

1. Der im Jahre 1893 gegründete Verein führt den Namen: TV Rheinau 1893 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim-Rheinau.
3. Die Vereinsfarben sind „Rot/Weiß“.
4. Der Verein ist am 23.04.1925 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen worden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB) und des Deutschen Turnerbundes und damit für den Turn- und Sportbetrieb seiner Abteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände. Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen des BSB und seiner Fachverbände sind im Rahmen dieser Satzung für Verein und Mitglieder verbindlich.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Aufgaben des Vereins

1. Der TV Rheinau 1893 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Organämter nach § 10 Abs. 1 (Vorstand) und Abs. 2 (Turnrat) werden ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Organämter nach § 10 Abs. 1 und Abs. 2 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Turnrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und –bedingungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern
 - a) Ordentlichen Mitgliedern – ab vollendetem 18. Jahr
 - b) Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden
 - c) Jugendlichen Mitgliedern – bis zu vollendetem 18. Jahr
 - d) Kurzzeitmitgliedern.
 - e) Fördermitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 a), c), d) und e) wird durch einen Aufnahmeschein beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann diese Befugnis auf den Turnrat übertragen. Eine vom Vorstand oder Turnrat ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Zur Ablehnung bedarf es keiner Begründung. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn binnen eines Monats ab Antragsingang in der Geschäftsstelle keine Ablehnung erfolgt. Mit Abgabe des Aufnahmeantrags gelten Satzung und Vereinsordnung als

anerkannt. Die Aufnahme gilt zum Ersten des folgenden Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt worden ist.

3. Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzende/-r kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins oder des Sports allgemein besondere hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung oder Abberufung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzendem/-r erfolgt auf Vorschlag des Turnrates durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Bei jugendlichen Mitgliedern muss zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis - ist gleich Aufnahmeschein - der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zur ordentlichen Mitgliedschaft erfolgt automatisch jeweils am 1. des auf den der Vollendung des 18. Lebensjahrs folgenden Monats.
5. Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft (Kurzzeitmitglieder) im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der verschiedenen Abteilungen des Vereins.
Die Höhe des Beitrags für die Kurzzeitmitgliedschaft und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der Beitragsordnung des Vereins. Die Kurzzeitmitglieder genießen während ihrer Zugehörigkeit zum Verein alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.
6. Fördermitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche oder jugendliche Mitglieder, nehmen aber am Übungs- und Sportbetrieb nicht teil mit Ausnahme von Aktivitäten, die keine Übungsleiter erfordern. Die Aktivitäten, die unter diese Regelung fallen, legt der Turnrat fest. Der Beitrag für die Fördermitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung des Vereins. Bei bestehender Mitgliedschaft erfolgt der Wechsel vom ordentlichen Mitglied zum Fördermitglied oder vom Fördermitglied zum ordentlichen Mitglied auf Antrag und kann jeweils zum Beginn eines Quartals erfolgen.
7. Die Anrechnung der Mitgliedsjahre beginnt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in den Verein nach § 4 Abs. 2 letzter Satz und bei ununterbrochener Zugehörigkeit zum Verein.
Beim Austritt und späteren Wiedereintritt beginnt die Anrechnung der Mitgliedschaft ab dem Wiedereintritt. In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Unterbrechung durch Wehrdienst) kann der Vorstand auf Antrag die früheren Jahre anrechnen.
§ 8 gilt dann entsprechend.

§ 5 Aufnahme/Aufnahmegebühr und Beitragszahlungen

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist ausschließlich nur durch eine schriftliche Anmeldung (Aufnahmeschein) zu beantragen.
3. Die von der Generalversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr ist beim ersten Beitragseinzug fällig.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem 1. des Aufnahmemonats und danach am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Er wird entsprechend der Vereinbarung (Aufnahmeschein) im Abbuchungsverfahren eingezogen. Nimmt ein Mitglied nicht am elektronischen Abbuchungsverfahren teil, so wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr fällig. Die Höhe wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können.
5. a) Die Höhe der Vereinsbeiträge wird jeweils von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Bei der Festlegung von Sonderbeiträgen kann zwischen den verschiedenen Mitgliedergruppen und Abteilungen differenziert werden. Müssen rückständige Beiträge angemahnt werden, ist der Verein berechtigt, angemessene Mahngebühren zu erheben, die der Vorstand festlegt.
b) Die Generalversammlung kann für die auf der Sportanlage aktiven Abteilungen Arbeitsdienste beschließen.
6. Stundung und Erlass von Beitragszahlungen werden vom Vorstand entschieden.

§ 6 Austritt/Maßregelungen/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Löschung des Vereins oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung

- muss schriftlich, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres der Geschäftsstelle vorliegen. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei jugendlichen Mitgliedern und beschränkt Geschäftsfähigen von mindestens einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
2. Der Austritt entbindet nicht von der Verpflichtung, den Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres voll zu entrichten. Ist eine Austrittserklärung nicht bis zum 30. September eines Jahres dem Verein zugegangen, besteht für das Mitglied die Verpflichtung, den Jahresbeitrag auch noch für das folgende Geschäftsjahr zu bezahlen.
Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Vorstand.
 3. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wenn ein Mitglied mit mindestens drei Monatsbeiträgen lt. Beitragsordnung im Zahlungsrückstand ist und trotz zweimaliger Aufforderung durch Mahnungen keine Zahlung geleistet hat. Gleiches gilt, wenn auch bei kleineren Beträgen der Zahlungsrückstand mindestens sechs Monate beträgt und trotz zweimaliger Aufforderung durch Mahnungen das Mitglied keine Zahlung geleistet hat
 - b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinsatzung, Ordnungen und Beschlüsse, sowie wegen grobem oder wiederholt unsportlichem Verhalten
 - c) wegen allgemeinen unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger, das Ansehen und/oder Interessen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.
 4. Maßregelungen des Vereins sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Maßregelungen können unabhängig voneinander ausgesprochen werden.
 5. In den Fällen § 6 Abs. 3 b) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Bei jugendlichen Mitgliedern ist auch der gesetzliche Vertreter zu hören. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Werktagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per eingeschriebenen Brief zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Turnrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Turnrat kann, muss jedoch nicht, das betroffene Mitglied zu der Berufungsverhandlung einladen. Der Turnrat entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post per Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.
 6. Beim Ausschluss aus dem Verein endet die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausschlusses.
 7. Der Verlust der Mitgliedschaft hat auch den Verlust aller Ämter zur Folge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind wählbar und haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind beitragsfrei.
3. Jugendliche Mitglieder:
 - a) Jugendliche Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, können aber nicht in Vereinsämter gewählt werden und können an Mitgliederversammlungen nicht teilnehmen.
Gesetzliche Vertreter können stellvertretend an Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben dort Stimmrecht wie Ordentliche Mitglieder, sie können jedoch nicht in ein Vereinsamt gewählt werden.
 - b) abweichend von Absatz a) können jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

an Mitgliederversammlungen selbst teilnehmen. Dann haben sie auch Stimmrecht und können in den Turnrat, aber nicht in den Vorstand (lt. § 13 Abs. 1) gewählt werden.

4. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, so ist es sein Recht, dies dem Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit - falls erforderlich - dem Turnrat zur Erledigung übergibt.
5. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung des Vereins und der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied betreibt Turnen und Sport auf eigene Gefahr und eigenes Risiko.
6. Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Für Sportunfälle besteht ein Versicherungsschutz nur im Rahmen der Sportunfallversicherung des Badischen Sportbundes.
7. Der Verein übernimmt für die zum Übungsbetrieb und zu sonstigen Veranstaltungen des Vereins mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Fahrzeuge usw. keine Haftung. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied. Die Mitglieder sollten sich vereinsfördernd verhalten und alles unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
8. Jeder Anschriftenwechsel und Wechsel der Bankverbindung (Beitragseinzug) sind der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen.
9. Der Verein erhebt, verwaltet und verarbeitet alle Mitgliedsdaten, die für den Vereinsbetrieb und die Beitragsverwaltung notwendig sind. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.
10. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist nicht übertragbar.

§ 8 Ehrungen

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Ehrung.
2. Für die Mitglieder sind folgende Ehrungen vorgesehen:
 - a) für 15-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
(Urkunde und einfache Vereinsnadel in Bronze)
 - b) für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
(Urkunde und Vereinsnadel in Silber)
 - c) für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
(Urkunde und Vereinsnadel in Gold)
 - d) für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
(Urkunde und Vereinsnadel in Gold mit Kranz)
 - e) für 60-, 70-, 75-, 80-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
(Urkunde)
 - f) Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste
(Ehrenurkunde und Vereinsehrennadel).

§ 9 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Vorstand.
2. Turnrat.
3. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Generalversammlung. Weiter kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 11 Vorstand/Turnrat

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) 1. Kassier/erin
 - d) 1. Schriftführer/in
 - e) bis zu 3 Beisitzer/innen
 - f) Ehreuvorsitzenden.Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Der Turnrat besteht aus:
 - a) Vorstand
 - b) 2. Kassier/erin und gleichzeitig Mitgliederwart/in
 - c) 2. Schriftführer/in
 - d) Archivar/in
 - e) Jugendleiter/in
 - f) Veranstaltungswart/in
 - g) Vermögenswart/in
 - h) Pressewart/in
 - i) bis zu 4 Beisitzer/innen
 - j) Turnwart/in Männer
 - k) Turnwart/in Frauen
 - l) Abteilungsleiter/in, im Falle der Verhinderung Stellvertreter/in.

§ 12 Wahlen des Turnrates und des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes sowie des Turnrates nach § 11 Abs. 2 b) bis k) erfolgt alle zwei Jahre in der Generalversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Ebenfalls muss die Generalversammlung die nach § 15 Abs. 3 gewählten Abteilungsleiter, die zum Turnrat nach § 11 Abs. 2 l) gehören, bestätigen.
2. a) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstands- oder Turnratsmitglied hat die Neuwahl oder Bestätigung in der darauf folgenden Generalversammlung zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann ein Vertreter - wenn nicht schon vorhanden - eine vom Turnrat bestimmte Person (Mitglied) das Amt weiterführen. Gleiches gilt, wenn ein Abteilungsleiter in der Generalversammlung nicht bestätigt wird.
b) Erfolgt die Neuwahl oder Bestätigung für das nach Abs. 2 a) während der Amtszeit ausscheidende Vorstands- oder Turnratsmitglied in einer Generalversammlung, bei der keine regulären Wahlen oder Bestätigungen nach Abs. 1 stattfinden, so gilt diese Neuwahl oder Bestätigung nur bis zur folgenden Generalversammlung.

§ 13 Aufgaben bzw. Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig, geschäftsfähig und Vereinsmitglieder sein müssen, führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere auch die Führung von Sondereinrichtungen nach § 15 Abs. 1 und die Genehmigung von Abteilungs-Sonderbeiträgen nach § 15 Abs. 6.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassier. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar in der Weise, dass je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Vertretungsmacht wird durch die Satzung nicht eingeschränkt.
3. a) Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter leiten die Sitzungen. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.
b) Der Vorstand hat den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr festzustellen und über die Regelung der laufenden Geschäfte Beratung zu pflegen. Er hat die Befugnis, Ausgaben,

die den Haushaltsplan überschreiten, bis zu einem von der Generalversammlung festzusetzenden Betrag in Anspruch zu nehmen.

4. Der Vorstand, unter Hinzuziehung des Turnrates, entscheidet und beschließt über Durchführungen von Veranstaltungen des Vereins und leitet sie.
5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Turnrates und der Generalversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung und Generalversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Der 1. Kassier – Hauptkassierer - verwaltet das Vermögen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er aber nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter leisten.
7. Der Vorstand muss zu nachstehenden außerordentlichen Geschäften die Zustimmung des Turnrates einholen:
 - Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten
 - Erwerb und Veräußerung von Mobilien im Einzelwert von mehr als € 25.000,--
 - Eingehen von Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Schuldbeitritten und Schuldübernahmen
 - Durchführung von Bauarbeiten (Umbauten, Neubauten) und Durchführung von Reparaturen, wenn die Kosten im Einzelfall € 10.000,-- übersteigen.

Diese Beschränkungen gelten nur für das Innengeschäft.

8. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, den Sitzungen aller Ausschüsse und Abteilungen beizuwohnen und jederzeit Einblick in deren Tätigkeit zu nehmen und Auskünfte zu verlangen.
9. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können vom Vorstand ein haupt- oder nebenamtlicher Geschäftsführer und das notwendige Personal bestellt werden.
10. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
11. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
12. Die Beschlussfassung des Vorstandes ist dann gewährleistet, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen.

§ 14 Aufgaben bzw. Befugnisse des Turnrates

1. Der 1. Vorsitzende ist Vorsitzender des Turnrates. Er oder ein anderes Mitglied des Vorstandes berufen die Sitzungen ein. Die Sitzungen des Turnrates werden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal pro Quartal.
2. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in dringenden Fällen auch telefonisch.
3. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse des Turnrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Dem Turnrat obliegt es oder nimmt wahr
 - Uneinigkeiten oder Streitigkeiten oder Ähnliches innerhalb des Vereins zu schlichten
 - Beratung und Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 - die Gründung oder Schließung von Abteilungen und Sondereinrichtungen nach § 15 Abs. 2
 - die Verhandlung einer Berufung gegen eine Maßregelung nach § 6 Abs. 5
 - alle weiteren Aufgaben die in dieser Satzung in § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und in § 19 definiert sind.

§ 15 Abteilungen und Sondereinrichtungen

1. Alle Aktivitäten im Turn-, Sport- und Freizeitbereich erfolgen in Abteilungen und Sondereinrichtungen. Kurse und das allgemeine Kinder- und Jugendturnen werden als Sondereinrichtungen betrieben, die dem Vorstand nach § 13 Abs. 1 direkt unterstellt sind.

Weiter gehören zu den Sondereinrichtungen dauerhafte Aktivitäten oder Sportarten, die nicht als Abteilung geführt werden.

2. Zur Gründung oder Schließung einer Abteilung oder Sondereinrichtung bedarf es eines Anerkennungsbeschlusses des Turnrates. Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins.
3. Jede Abteilung wählt alle zwei Jahre ihre/n Abteilungsleiter/in und deren Stellvertreter/-in. Der/Die Abteilungsleiter/in vertritt die Abteilung im Turnrat, bei Abwesenheit dessen Stellvertreter/in.
4. Der/Die Abteilungsleiter/in muss nach § 12 Abs. 1 von der Generalversammlung bestätigt werden.
5. Jedes Jahr hat eine Versammlung der Mitglieder der jeweiligen Abteilungen stattzufinden. Ein Vertreter des Vorstandes ist hierzu einzuladen. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Der Vorstand erhält einen Durchschlag.
6. Abteilungen können für sportliche Aktivitäten im Rahmen der Abteilungsaktivitäten eigene Sonderbeiträge erheben. Diese sind durch den Vorstand zu genehmigen und stehen dem Verein als ganzes zu.
7. Beiträge für sportliche Aktivitäten im Rahmen von Sondereinrichtungen legt der Vorstand fest.
8. Die Abteilungen und Sondereinrichtungen sollen sich an den Veranstaltungen des Vereins beteiligen, bei Bedarf haben sie ihren Beitrag zur Aufgabenerfüllung des gesamten Vereins zu leisten.

§ 16 Generalversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Generalversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl der Vorstands- und Turnratsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge und Ehrungen
 - c) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, evtl. Umlagen und Arbeitsdienste
 - d) Entgegennahme der Berichte einschl. Rechnungsbericht des Kassierers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Ernennung und Abberufung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzendem nach § 4 Abs. 3
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand oder der Turnrat der Generalversammlung überträgt.
2. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Generalversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres i.d.R. als Präsenzveranstaltung statt. Die Generalversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Generalversammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Der Termin der Generalversammlung oder der virtuellen Generalversammlung muss drei Wochen vorher unter Angabe von Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
4. Anträge zur jährlichen Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung in den Händen des Vorstandes sein.
5. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Versammlung anwesend sind oder ein schriftliches Einverständnis vorliegt.
7. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handheben und Akklamation. Auf Verlangen von mindestens 5% der anwesenden Mitglieder muss die Wahl oder Abstimmung geheim durch Stimmzettel durchgeführt werden.
8. Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
9. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der auch der Versammlung die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet.

10. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlung:
 - a) In besonderen Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Verlangen der 1/10 Mitglieder muss schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand gerichtet werden. Dem Verlangen ist eine Liste mit Namen, Datum und Unterschriften der die außerordentliche Mitgliederversammlung verlangenden Mitglieder beizufügen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen der 1/10 Mitglieder muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Eingang des begründeten Verlangens beim Vorstand erfolgen.
 - b) Für diese Art von Versammlungen genügt es, wenn die Bekanntgabe sieben Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt. Der Termin muss unter Angabe von Zeit und der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet i.d.R. als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auch als sogenannte virtuelle außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegt ansonsten auch den Bestimmungen für eine Generalversammlung nach § 16 Abs. 1 bis 2 und Abs. 5 bis 10. § 5 Abs. 3 bis 5, § 13 Abs. 3 bis 5 und §§ 17 bis § 20 gelten entsprechend.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Mindestens ein Kassenprüfer sollte alle zwei Jahre ausscheiden.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem Turnrat angehören und mind. 25 Jahre alt sind.
3. Die Kassenprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung des Vereins prüfen und der Generalversammlung darüber berichten.
4. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der vom Turnrat genehmigten Ausgaben und Ausgaben gemäß dem Haushaltsplan.
5. Der Vorstand muss unverzüglich über etwa vorgefundene Mängel unterrichtet werden.

§ 18 Jugendleitung

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des TV Rheinau 1893 e.V. Sie gibt sich eine Jugendordnung, nach der sie tätig ist.
2. Die Jugendordnung wird vom Vorstand des Vereins genehmigt.
3. Der/Die Jugendleiter/in wird in der Generalversammlung gewählt. Der Jugendleiter/in ist der Vertreter/in aller Jugendlichen des Vereins beim Turnrat.

§ 19 Vorbereitungen zu Wahlen

1. Bei der Generalversammlung ist für die Durchführung der Wahlen ein zu bildender Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, verantwortlich.
2. Amtierende Mitglieder des Turnrates dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
3. Die Vorbereitungen der Neuwahlen und auch die entsprechenden Vorschläge obliegen dem Turnrat. Er übergibt die Wahlvorschläge dem Wahlausschussvorsitzenden, der sie wiederum der Generalversammlung bekannt gibt.
4. Unbeschadet der Vorschläge des Turnrates können auch Mitglieder eigene Vorschläge machen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 3/4 aller Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss der Generalversammlung durch eine schriftliche Erklärung bestätigen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Stadt Mannheim – Fachbereich Freizeit und Sport – zu.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mannheim.

§ 22 Satzungsbeschluss

Änderungen der Satzung in Fassung vom 18.03.2011 wurden beschlossen in der Generalversammlung am 24.09.2021.

Die Satzung beschlossen in der Generalversammlung vom 18.03.2011 ersetzte die bisherige Satzung in der Fassung vom 28.01.1977, mit späteren Änderungen beschlossen in der Generalversammlung vom 01.02.2002 und Ergänzungen beschlossen durch die Generalversammlung vom 05.03.2010.